

Informationen zum Coronavirus und zum Masernschutzgesetz

28.02.2020

Liebe Eltern,

das **Coronavirus** ist in aller Munde und auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) finden sich dazu immer die aktuellsten Informationen. Unabhängig von diesem Virus ist es auch in der Erkältungszeit wichtig, dass Sie mit Ihrem Kind noch einmal thematisieren, wie wichtig häufiges und richtiges Händewaschen mit Seife ist, um Ansteckungen zu vermeiden. Alle Klassenräume sind mit Seifenspendern ausgestattet und Desinfektionsmittel sind vorrätig. Auch sollte auf eine Begrüßung mit Handschlag verzichtet werden, ein Lächeln ist ja sowieso die schönere Begrüßung 😊

Außerdem möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass **fiebernde Kinder nicht in die Schule gehören!** Ist ihr Kind augenscheinlich krank, so gehört es nach Hause ins Bett. Nur so kann es richtig genesen und steckt auch keine anderen Kinder und Lehrer an. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ab 1. März 2020 gilt das **Masernschutzgesetz**. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorlegen wollen, können Sie den Vordruck (erhältlich im Sekretariat) zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen. Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisieren wird, werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Laros und Isabelle Rotsch
(Schulleitungs-Team)



Ich habe vom Elternbrief vom 28.02.2020 Kenntnis genommen.

Klasse: _____

Unterschrift: _____

Name des Kindes: _____